

23.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wo - AV

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

A

1. Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)
und
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** (AV)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat regt neben den mit dem Gesetz erzielten Erleichterungen an, im Zuge späterer Novellen folgende Punkte zu berücksichtigen:*

2. Haltern von Jungsauen und Sauen sollte es baurechtlich möglich sein, bei der Anpassung ihres Betriebes über die Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehende, dem Tierwohl dienende Haltungsbedingungen vorzusehen, sofern diese den Zielvorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dienen.
3. Es sollte eine rechtliche Regelung im Baugesetzbuch (BauGB) geprüft werden, wonach der baurechtliche Bestandsschutz von leerstehenden Tierhaltungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nach einer angemessenen Frist erlischt. Dadurch sollen sogenannte Altbetriebe (bei längerfristiger Aufgabe der Tierhaltung) im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren künftig nicht mehr in die Ermittlung der Vorbelastung einbezogen werden.
- [nur AV] 4. In § 245a Absatz 6 BauGB sollte die dort vorgesehene Maßgabe gestrichen werden, die im Falle eines Ersatzneubaus für Tierwohlställe für das aufzugsebene Stallgebäude eine Rückbauverpflichtung vorsieht.]
5. § 245a Absatz 6 BauGB sollte baurechtliche Erleichterungen für Tierwohlställe unabhängig von der Tierart vorsehen.

* Gilt bei Annahme einer der EntschlieÙungsziffern als mitbeschlossen und wird gegebenenfalls redaktionell angepasst.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in § 245a BauGB auch die Halter von Jungsauen und Sauen zu berücksichtigen (Bezug zu §245a Absatz 5 BauGB), die aufgrund der geänderten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umbauen müssen. Betriebe, die zwar privilegiert gebaut haben, aber zwischenzeitlich durch den Verlust von Pachtflächen als gewerblich gelten oder keinen längerfristigen Flächennachweis führen können (Pachtverträge mit kurzer Dauer) müssen zudem bei der geplanten Änderung ebenfalls berücksichtigt werden.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren rechtlichen Vorgaben (zum Beispiel im Immissionsschutzrecht) einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung (insbesondere bei kleinen nach Baurecht privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben) entgegenstehen, und wie diese angepasst beziehungsweise weitere zielgerichteten Erleichterungen im Genehmigungsverfahren geschaffen werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Ziffer 2:

Durch Artikel 1a der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) wurden wesentliche Neuregelungen für das Halten von Jungsauen und Sauen erlassen, die in der Regel umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich machen.

Auch wenn die Ausführungen im allgemeinen Begründungsteil zur Änderung des BauGB dies nahe legen, ist jedoch nicht zweifelsfrei klar, inwieweit im Zusammenwirken der Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit § 245a Absatz 5 BauGB in Verbindung mit der neuen Regelung in § 245a Absatz 6 BauGB, der auf höherwertige Haltungsstandards abstellt, Halter von Jungsauen und Sauen, die schon jetzt ihre Betriebe auf höherwertige Tierschutzstandards umstellen wollen, die hierfür erforderliche Baugenehmigung erhalten. Diese Klarstellung ist auch wichtig, zumal ansonsten die Förderkulisse im Bundesförderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich der Förderung von investiven, baulichen Maßnahmen bei der Sauenhaltung ins Leere gehen würde.

Zu Ziffer 3:

In der tierhaltungsbezogenen Genehmigungspraxis ist es üblich, ehemals „aktive“ tierhaltende Betriebe, die ihre Tierhaltung inzwischen aufgegeben haben, aber noch über eine entsprechende Genehmigung verfügen, behördlicherseits gleichwohl in die Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung einzubeziehen. Dies führt dazu, dass selbst bei massiven Betriebsaufgaben in

deren näheren Umkreis keine nennenswerten Spielräume für die Entwicklungsfähigkeit von zukunftsfähigen „Tierwohlställen“ geschaffen werden. Betroffen sind vor allem viehdichte sowie siedlungsnah Gebiete.

[nur AV]

[Zu Ziffer 4:

Das Gesetz sieht im Falle eines Ersatzneubaus eine Rückbauverpflichtung für das aufzugebene Stallgebäude vor. Die Modalitäten für Rückbauverpflichtungen sind im Baurecht jedoch an anderer Stelle geregelt. Doppelregelungen, wie insbesondere eine Verknüpfung mit der Errichtung von Tierwohlställen, sollten deshalb vermieden werden. Vielmehr sind für die Entscheidung über einen möglichen Rückbau nicht mehr als Stall genutzter Gebäudeteile auch andere Gründe maßgebend, wie zum Beispiel eine Nutzung zur Einstreulagerung, eine strategische Reservekapazität für den Tierseuchenfall oder bauliche Gegebenheiten wie etwa ein unmittelbarer zusammenhängender Baukörper mit anderen Gebäudeteilen (Wohngebäude).]

Zu Ziffer 5:

Das Gesetz sieht baurechtliche Erleichterungen von Ställen vor, die den höheren Haltungsstandards nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz entsprechen. Im Geflügelbereich entfalten jedoch europäische Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch eine Sperrwirkung gegenüber dem bundesdeutschen Tierhaltungskennzeichnungsrecht, so dass auf absehbare Zeit eine Überführung des Geflügelbereichs in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht möglich sein wird. Deshalb müssen die vorgesehenen Tierwohlbegünstigungsklauseln im § 245a Absatz 6 BauGB entsprechend angepasst werden.

Zu Ziffer 6:

Bei der Änderung des Baugesetzbuches sollten auch Jungsauen- und Sauenhalter berücksichtigt werden (Bezug zu §245a Absatz 5 BauGB), die aufgrund der geänderten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umbauen müssen. Es gibt viele Betriebe, die zwar privilegiert gebaut haben, aber zwischenzeitlich durch den Verlust von Pachtflächen als gewerblich gelten bzw. keinen längerfristigen Flächennachweis führen können, da Pachtverträge ausgelaufen sind und nur noch mit kurzen Vertragslaufzeiten verlängert werden, langfristige Pachtverträge aktuell kaum noch abgeschlossen werden können. Diese ehemals privilegierten Betriebe müssen bei der geplanten Änderung ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 7:

Um den tierwohlgerechten Umbau der Nutztierhaltung auch in kleinen Betrieben beziehungsweise in kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Tierhaltungen aktiv zu ermöglichen, bedarf es einer Prüfung, ob und gegebenenfalls welche weiteren zielgerichteten Erleichterungen im Genehmigungsrecht geschaffen werden können. Ein Augenmerk sollte dabei auf der Prüfung der immissionschutzrechtlichen Vorgaben liegen, um Schwierigkeiten der baulichen Weiterentwicklung im Kontext eines Umbaus in kleinen Betrieben zu Haltungsformen mit höheren Tierwohlstandards zu beseitigen.